
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0338/2016)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Schulen, Kultur und neue Medien (Schulträgerausschuss)	04.11.2016	öffentlich
Bauausschuss	04.11.2016	öffentlich

IGS Hermeskeil - Entwicklung der Sportanlage am Labachweg

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Ausschuss für Schulen, Kultur und neue Medien und der Bauausschuss empfehlen dem Kreisausschuss und dem Kreistag, unter den gegebenen Umständen in Bezug auf den Lärmschutz an der bestehenden Sportanlage Labachweg keinen Kunstrasenplatz anzulegen.

Sachdarstellung:

Die seit einigen Jahren angedachte Anlegung eines Kunstrasenplatzes an der bestehenden Sportanlage am Labachweg konnte bisher nicht umgesetzt werden. Gründe dafür liegen unter anderem in der fehlenden Baugenehmigung. Eine zwischenzeitlich gestellte Bauvoranfrage wurde mit Hinweis auf die Inhalte eines Lärmschutzgutachtens negativ beschieden. (Anlagen 1 und 2).

Allgemeines

Die Sportanlage mit Tennenbelag auf dem Spielfeld und der umlaufenden 400 m Laufbahn ist nutzbar und wird im Rahmen des Schulsportes genutzt.

Eine schulische Nutzung des Sportplatzes gilt als sozialadäquat und ist analog der Regelungen zu Spielplätzen bezüglich der Lärmsituation unproblematisch. Allerdings gilt dies nur für den normalen Schulbetrieb (also insbesondere bis 16:00 Uhr an Werktagen).

Die Sportanlage grenzt an ein reines Wohngebiet. Deshalb sind die entsprechenden Lärmschutzwerte anzuwenden.

Für die Beurteilung der Zeit bis 20:00 Uhr bzw. 22:00 Uhr kommt es darauf an, ob der Sportplatzbetrieb gemeinsam mit dem Tennisplatzbetrieb erfolgt:

Hier gilt, dass bei einer alleinigen Nutzung des Sportplatzes ohne Tennisplatz in der Zeit von 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr der Platz 2,5 Stunden nutzbar ist. In Ferienzeiten

kann der Platz bis zu 7 Stunden täglich genutzt werden, wenn kein Tennis gespielt wird, da dann Beeinträchtigungen durch den Schulbetrieb ausfallen.

In der Zeit von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr kann keine adäquate Nutzung stattfinden. Auch an Wochenenden kann es keine Nutzung für Turnierbetrieb geben, da unter Einbezug von Zuschauern eine Mehrbelastung von ca. 10 Dezibel über den Trainingsbetrieb hinaus existiert.

Lärmschutzmaßnahmen

Sinnvolle Lärmschutzmaßnahmen sind wegen der Topographie unrealistisch. Die Lärmausbreitung erfolgt gemäß der Sichtlinie. Da der Sportplatz im Tal liegt, ist er allseits einsehbar. Ein Lärmschutz müsste an der Anlage selbst vorgenommen werden, da für den Schallschutz an Sportanlagen und Gewerbebetrieben eine andere Regelung gilt als für Verkehrslärm. Bei Verkehrslärm wird die Lärmbelastung im Wohninnenraum gemessen und insofern ist es möglich, durch Schallschutzfenster entsprechende Minderungen zu treffen. Dies ist jedoch bei Sport- und Gewerbeflächen nicht möglich, da hier die Lärmbelastung 0,5 m vor den Fenstern an der Außenseite gemessen wird. Insofern würden selbst Lärmschutzfenster nichts bringen.

Auch die sogenannte „Altanlagenregelung“ (zulässige Erhöhung der Lärmbelastung um 5 Dezibel) kann nicht angewandt werden, da hier zunächst der bestehende Sportplatz genehmigt sein müsste. Des Weiteren kann diese Regelung nur angewandt werden, wenn ausreichend Maßnahmen im aktiven Lärmschutz umgesetzt worden sind. Auch dies dürfte, wie oben dargestellt, aufgrund der topographischen Lage nicht realisierbar sein.

Widerspruch zum Bauvorbescheid

Seitens einzelner Anlieger wurde gegen den erteilten Bauvorbescheid Widerspruch eingelegt. Dieser wurde im Kreisrechtsausschuss behandelt, das Widerspruchsverfahren wurde ausgesetzt bis zur Entscheidung der Ausschüsse zum weiteren Vorgehen.

Fazit

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass keine sinnvollen Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt werden können und dass der Platz außerhalb des Schulbetriebes nur sehr eingeschränkt genutzt werden kann, selbst wenn der Tennisbetrieb in diesem Zusammenhang eingestellt wird. Ein Wettkampfbetrieb an Wochenenden ist nicht möglich. Insofern kann der Platz neben dem Schulbetrieb nur als ergänzender Trainingsplatz für Tageszeiten bis 16:00 Uhr und sehr eingeschränkt bis 20:00 Uhr (kein Tennis) genutzt werden.

Es wird empfohlen, aufgrund der gegebenen Voraussetzungen, das Antragsverfahren zur Anlegung eines Kunstrasenplatzes mit erweiterter Vereinsnutzung nicht weiter zu verfolgen. Gleichwohl sollte angestrebt werden, den Platz als Schulsportanlage genehmigen zu lassen.

Anlagen:

- 1 - Auszug aus Lärmschutzgutachten
- 2 - Bauvorbescheid

